

VATM-Stellungnahme

zum Entwurf des BMVI-„Scoring“-Modells

Vorbemerkung

Der VATM bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Scoring-Modells. Wir begrüßen, dass nun eine offizielle Anhörung der Unternehmen und Verbände im Telekommunikationsmarkt eingeleitet wurde und nehmen die Gelegenheit zur Stellungnahme im Folgenden gerne wahr:

Zuallererst möchten wir darauf hinweisen, dass für die Frage, welche Breitbandausbauprojekte gefördert werden, die Frage der im Rahmen des Scoring zu vergebenen Punkte und die Gewichtung der einzelnen Kriterien zueinander entscheidend ist (zum Teil auch widersprüchliche Kriterien, wie z.B. Nachhaltigkeit versus Fertigstellung bis 2018). Auch wenn dem zur Kommentierung übersandten Scoring-Modell-Entwurf nun zu entnehmen ist, wie die grobe Aufteilung der maximal erreichbaren 100 Punkte geplant ist, lassen sich gerade die für die Fördervergabe entscheidenden Rückschlüsse nicht ziehen.

Wie auch beim Entwurf der Förderrichtlinie ist es aus Sicht des VATM nach wie vor problematisch, dass das Breitbandförderprogramm des Bundes und auch speziell das Scoring-Modell auf einen FTTC-Ausbau ausgerichtet ist, während die Förderung nachhaltiger FTTB/H-Lösungen sowie von Betreibermodellen benachteiligt wird. Damit zeichnet sich bereits jetzt ab, dass mit dem Bundesförderprogramm eine Vorfestlegung auf vornehmlich eine Technologie und letztlich ganz überwiegend auf ein einzelnes Unternehmen erfolgt, während die Aspekte der Nachhaltigkeit und auch der Technologieneutralität zu einem bloßen Lippenbekenntnis zu verkommen drohen. Nachhaltig und effizient wäre es, Fördermaßnahmen über die Ziele 2018 hinaus auch auf die Errichtung von Gigabit-Netzen auszurichten. Ein geförderter weitgehender ausschließlicher FTTC-Ausbau wird dagegen zu Verzögerungen und zur Verfestigung und Perpetuierung struktureller Vorteile der Telekom Deutschland führen.

In diesem Sinne regen wir an, unter folgenden Voraussetzungen eine Förderung auch von Breitbandausbauprojekten vorzusehen, die nicht bis 2018 komplett abgeschlossen sein können:

1. Nach Fertigstellung des Ausbauvorhabens werden Bandbreiten deutlich oberhalb von 50 Mbit/s erreicht,
2. Wesentliche Schritte des Ausbauprojektes sind 2018 bereits abgeschlossen,
3. Es besteht ein klarer Zeitplan bis zum Zeitpunkt der Fertigstellung,
4. Das Ausbauprojekt wird von der betroffenen Gebietskörperschaft gewünscht.

Eine entsprechende Förderung wäre auch aus haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten her zulässig, da nur ein Teil der Fördergelder an 2018 gebunden ist – ein großer Teil jedoch auch darüber hinaus verfügbar wäre.

Die positive Bewertung eines möglichst frühen Fertigstellungstermins (spätestens Ende 2018) ist für das Scoring derzeit besonders kritisch zu sehen:

Aufgrund der derzeitigen Fördersituation und des regelrechten Internet-Hypes befinden sich die ausführenden Firmen (insbes. Tiefbau, Fachgewerke für Kabel und Leerrohre, Glasfaser etc.) im Ausnahmezustand. Laut Aussage von Tiefbauern spricht der Fachverband von fehlenden 70.000 Fachkräften in ganz Deutschland, gemessen am derzeitigen Auftragsstand. Dies ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ausgeprägt. In Bayern ist die Situation besonders kritisch. Dies führt zu einer Wettbewerbsverzerrung insofern, als die großen TK-Betreiber, allen voran die Telekom, sich die Baukapazitäten zu günstigeren Konditionen über Kontingente bereits jeweils im Vorjahr oder früher sichern. Kleinere Netzbetreiber, die sich typischerweise auf den Ausbau von Versorgungslücken und unterversorgten Gebieten spezialisiert haben, sind hier klar benachteiligt, da sie auf Grund des vergleichsweise geringen Auftragsvolumen gar nicht oder nur zu überhöhten Preisen termingerecht an ausführende Firmen vergeben können.

Ein FTTB/H-Ausbau sollte einem reinen FTTC- oder sonstigem Kupfer-Ausbau im Scoring klar überlegen sein:

Vom energetischen Standpunkt sind Kupfernetze deutlich schlechter als Glasfasernetze; in der Masse betrachtet ein erheblicher Umwelt- und Kostenfaktor (aufgrund geringerer Reichweite mehr aktive Technik und mehr Stromverbrauch). Kupfernetze sind deutlich störanfälliger (geringere Verfügbarkeit, geringere Qualität) und verursachen somit erheblich höhere Betriebskosten, was sich negativ auf das Bandbreiten-Preis-Verhältnis und damit letztendlich negativ auf die Kunden auswirkt.

Eine bloße Bandbreitenangabe ist als Scoring-Wert ebenfalls unzureichend:

Für Kommunikation, Telearbeit, professionelle Nutzung, Cloud-Funktionen etc. ist unter anderem die Upload-Bandbreite eines Internetanschlusses ein zunehmend wichtiger Faktor.

Zudem fehlen im vorliegenden Entwurf für das Scoring-Modell der **Aspekt des gebotenen Ausschlusses einer Überlagerung bestehender oder geplanter, privatwirtschaftlich ausgebauter NGA-Breitbandnetze (Überbau)** sowie die Berücksichtigung der Förderung von **Betreibermodellen**. Die Förderung des Aufbaus passiver (Glasfaser-)Infrastrukturen im Rahmen von Betreibermodellen kann zu Investitionen in echte Hochleistungsnetze führen und zugleich große Wettbewerbsneutralität und Anbieteroffenheit ermöglichen. Um hier einen angemessenen Ausgleich zu privatrechtlichem Ausbau zu gewährleisten und erhebliche zusätzliche Anreize für potentielle Betreiber von Infrastrukturen zu schaffen, sollten für diese Vorkaufs- und Infrastrukturübernahmemöglichkeiten geprüft und in angemessener Weise vorgesehen werden.

Die Breitbandanbieter stehen im harten Wettbewerb zueinander. Das wirtschaftliche Risiko der Fördermittelgeber – und damit letztlich des Steuerzahlers – darf nicht zusätzlich dadurch erhöht werden, dass sich die Telekom als marktbeherrschendes Unternehmen einem Open Access-Wholebuy verweigert und Infrastrukturen von Konkurrenten überbauen. Daher sollte es Anbietern nur nach Genehmigung der BNetzA erlaubt werden, mit Fördergeldern erstellte NGA-Netze zu überbauen.

Kommentierung im Einzelnen:

I) Förderbedarf: Staatliche Mittel sollen dort eingesetzt werden, wo sie besonders dringend benötigt werden und der Ausbau besonders schwierig ist.

Hier sollte in verstärktem Maße auf die Kriterien der EU-Breitbandleitlinien vom 26.01.2013 (2013/C25/01 – insbesondere Randnummern 33-48) zurückgegriffen werden.

- *Durchschnittliche Zahl der Einwohner pro Quadratkilometer im Ausbaugebiet*
 - *Je geringer die Einwohnerdichte, desto unwirtschaftlicher und schwieriger ist die Breitbandversorgung.*
- *Prozentsatz der Anschlüsse im Projektgebiet mit weniger als 16 Mbit/s*
 - *Der Handlungsbedarf ist insbesondere dort dringend, wo die Versorgung besonders schlecht ist.*
 - *Der Effekt des Ausbaus ist hier besonders hoch.*

Zu berücksichtigen ist nicht nur der Status quo („Versorgung aktuell besonders schlecht“) der Anschlüsse im Projektgebiet mit weniger als 16 Mbit/s. Neben der Ausbauplanung – ggf. auch durch Mobilfunk – sind vor allem Gebiete vorrangig zu versorgen und entsprechend zu gewichten, die deutlich weniger – also nur 2-6 Mbit/s aufweisen. Grundsätzlich sollte gelten: Je schlechter die Ausgangsversorgung in einem Ausbaugebiet ist, desto mehr Scoring-Punkte, gestaffelt nach angestrebter Ausbauqualität, sollten erreicht werden.

- *Besondere topologische/geographische Schwierigkeiten im Gebiet*
 - *Unterstützung ist insbesondere dort erforderlich, wo die Erschließung durch äußere Gegebenheiten erschwert wird (Bodenverhältnisse, Höhenunterschiede etc.).*

Dieses Kriterium ist kaum greifbar, stellt die betroffenen Gebietskörperschaften ggf. vor Darlegungsprobleme und erhöht den Verwaltungsaufwand unverhältnismäßig.

Im Rahmen der Anreizregulierung im Energiebereich hat die BNetzA bewusst auf ein solches topologisches Kriterium verzichtet, da sie nach eingehender Prüfung zu dem Ergebnis gekommen war, dass sich die unterschiedlichen topologischen Gegebenheiten am Ende meist gegeneinander aufheben und eine Bewertung im Einzelfall einen unverhältnismäßig hohen Aufwand mit sich gebracht hätte. Letztlich dürften solch unbestimmte Kriterien auch zu erhöhter Rechts- und Planungsunsicherheit sowohl bei den Kommunen als auch bei den ausbauenden Unternehmen führen.

Auch unterversorgte Gewerbegebiete mit nachgewiesenem Bandbreitenbedarf sollten berücksichtigt werden. Somit sollte generell die Möglichkeit geschaffen werden, neben Projekten mit hoher Flächendeckung in ländlichen Gebieten auch dort FTTB-Projekte (Gewerbegebiete, Business Parks) mit Fördermitteln auszustatten, in denen nicht mit ausreichend hohen Einnahmen und damit mit einem wirtschaftlichen Ausbau gerechnet werden kann.

II) Projekterfolg: Die Fördermittel sollen insbesondere ausgerichtet sein auf das Ziel „flächendeckend mind. 50 Mbit/s bis 2018“

Die unter dem Begriff „Projekterfolg“ aufgelisteten Aspekte indizieren – auch wenn das Kriterium der Nachhaltigkeit als eigener Punkt am Ende des Modellentwurfs aufgeführt ist – eine Vorfestlegung auf eine Technologie bzw. letztlich überwiegend ein Unternehmen und setzen keine Anreize für den geförderten Aufbau nachhaltiger, hochleistungsfähiger FTTB/H-Infrastrukturen. Sie sollte daher keinesfalls im Vordergrund stehen bzw. Fördermittel „insbesondere“ nur auf das 2018-Ziel ausgerichtet sein. Fraglich ist daneben, wie der Zielkonflikt mit dem Scoring-Kriterium der Nachhaltigkeit behandelt wird.

- *Anzahl der geschaffenen hochbitratigen Anschlüsse nach Ausbau (in weißen Flecken)*

- *Je mehr zusätzliche Breitbandanschlüsse (ab 50 Mbit/s) durch ein Projekt geschaffen werden, desto deutlicher erhöht es den Grad der Breitbandversorgung.*

In strukturschwachen und bevölkerungsarmen Gebieten wird es nicht möglich sein, eine hohe absolute Zahl zu erreichen. Hier sollte von realistischen Ausbauzielen und Ausbausritten ausgegangen werden und auch die in den EU-Leitlinien vorgegebenen wesentlichen Verbesserungen gegenüber der bisherigen Versorgung als Kriterium gewichtet werden. Ansonsten würde dies auch den Kriterien zu I) widersprechen.

- *Schafft einen Anreiz für größere Projektgebiete (geringerer Verwaltungsaufwand, intensiverer Wettbewerb).*

Ohne auf die Einwohnerzahl abzustellen kann das Zusammenfassen von einzelnen Projektgebieten unter Berücksichtigung der Überbauproblematik durchaus – wenn auch nicht vorrangig – berücksichtigungswert sein. Viel wichtiger ist aber demgegenüber der präzise und gezielte Ausbau bislang unterversorgter Gebiete. Versorgungslücken sind häufig deutlich kleinteiliger. Durch ein undifferenziertes Abstellen auf die Anzahl der durch ein Projekt geschaffenen Anschlüsse mit mind. 50 Mbit/s droht eine Bevorzugung einer Technologie (FTTC), während die gebotenen Investitionen in nachhaltige und zukunftssichere Infrastrukturen durch eine Fördermittelausrichtung „insbesondere“ auf das 2018-Ziel behindert werden. Die Fördermittelvergabe darf deshalb nicht nur auf Quantität (Anzahl der Anschlüsse) ausgerichtet sein, sondern muss mindestens ebenso auch die Qualität der zu fördernden Breitbandinfrastrukturen berücksichtigen; insbesondere also solche Netze, über die sich bereits Anschlussbandbreiten im Gigabit-Bereich realisieren lassen.

- *Länge neu verlegter Glasfaserleitungen*
 - *Es werden nachhaltige, zukunftssträchtige Strukturen geschaffen.*
 - *Auch mit einer technologieutralen Förderung kann Glasfaser näher an den Kunden gebracht werden.*
 - *Schafft einen Anreiz für größere Projektgebiete (geringerer Verwaltungsaufwand, intensiverer Wettbewerb).*
 - *Relevant sind die mit Glasfaser überbrückten Streckenkilometer (nicht Faserkilometer).*

Das Kriterium der Länge der „mit Glasfaser überbrückten Streckenkilometer“ unter ausdrücklicher Nichtberücksichtigung der Faserkilometer ist untauglich als Indikator für die Schaffung nachhaltiger, zukunftssträchtiger Strukturen und dürfte sogar im Widerspruch zu dem Ziel stehen, „Glasfaser näher an den Kunden“ zu bringen.

Es ist absehbar, dass mit diesem Kriterium Projekte mit langen Glasfaser-Zuführungsleitungen (Backbone-Anbindung) honoriert werden, während nachhaltige, hochleistungsfähige FTTB/H-Strukturen, bei denen besonders viele Glasfaserkilometer im Anschlussnetzbereich verlegt werden und die tatsächlich Glasfaser bis zum Kunden bringen, keine zusätzlichen Scoring-Punkte erhalten werden. Das Kriterium sollte daher vielmehr auf die verlegten Faserkilometer ausgerichtet sein und den Anschlussnetzbereich nicht ausschließen.

- *Nach Ausbau kein verbleibender weißer NGA-Fleck in den beteiligten Gebietskörperschaften*

- *Die am Projekt beteiligten Kommune(n) sorgen für eine vollständige Tilgung der weißen Flecken. Es bleiben keine unversorgten, schwer erschließbaren Restgebiete zurück.*

Die Zielsetzung ist nachvollziehbar, darf aber nicht zu einer Vorfestlegung auf einen geförderten FTTC-Ausbau führen. Gerade in diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass Überbau bereits bestehender NGA-Netzinfrastrukturen soweit als technisch möglich ausgeschlossen und entsprechend berücksichtigt wird. Das Scoring-Modell muss die einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben aufgreifen und dafür Sorge tragen, dass ein solcher Überbau bzw. eine unverhältnismäßige Überlagerung bestehender NGA-Infrastrukturen ausgeschlossen wird. Dementsprechend ist daher gerade bei unversorgten Bereichen in ansonsten schon NGA-versorgten Gebieten eine Beschränkung auf lediglich die Lücken schließende Fördermaßnahmen bzw. Infrastrukturen angezeigt. Dort, wo eine Versorgung zwischen 30 Mbit/s und 50 Mbit/s gegeben ist, sollte ein Überbau nur dann zugelassen werden, wenn ansonsten eine Aufrüstung durch den Netzbetreiber in absehbarer Zeit nicht vorgenommen wird.

- *Zeitpunkt der Fertigstellung des Projektes*

- *Bedeutendes Kriterium zur Erreichung der Breitbandziele bis 2018.*

Die Versorgungsgeschwindigkeit kann als ein Kriterium unter anderen mit der richtigen Gewichtung – nachrangig zur Qualität der Versorgung – eine Rolle spielen. VDSL-Ausbau mit Vectoring wird als Übergangstechnologie ohnehin einen wesentlichen Beitrag zu einer schnellen flächendeckenden Versorgung leisten können und müssen. Die finanziellen Mittel der Investoren sowie auf Seiten der Fördergeber reichen für einen bundesweiten FTTB/H-Ausbau kurzfristig nicht aus.

Das derart vorrangige Abstellen auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Projektes indiziert allerdings in völlig unakzeptabler Weise eine Vorfestlegung auf einen geförderten FTTC-Ausbau und schließt einen geförderten Ausbau nachhaltiger zukunftsfähiger Infrastrukturen auch dort aus, wo er bereits heute realisierbar wäre. Das politische Ziel eines heute sinnvoll realisierbaren, möglichst hochwertigen Ausbaus muss dazu führen, dass Projekte, die deutlich höhere Qualität – 500 Mbit/s und mehr – erreichen, keinesfalls in der gleichen Zeit realisiert werden müssen als deutlich leistungsschwächere Projekte.

Der Beginn des Ausbaus muss hier entscheidend sein und ist auch unter allen Umständen in der Öffentlichkeit anerkannt, gewünscht und allein in dieser Weise vertretbar. Jedes Kriterium, das den heute möglichen Qualitätsausbau verhindert, wird von uns mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln angegriffen werden. Es wird einer öffentlichen Diskussion nicht standhalten.

- *Einbezug wesentlicher gewerblicher und industrieller Nachfrager*

Die Bedeutung des Begriffs „wesentlicher“ ist zu unklar.

- *Die flächendeckende Breitbandversorgung ist nicht nur für die Haushalte, sondern auch für Unternehmen/Gewerbegebiete von entscheidender Bedeutung.*
- *Das Projekt schafft eine weitreichende Verbesserung der mobilen Infrastruktur über die Versorgungsaufgaben hinaus (etwa: Anbindung von Mobilfunkmasten mit Glasfaser)*
 - *Betonung der technologieneutralen Förderung (nicht nur leitungsgebundene Technologien).*

Eine Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten, eine Versorgung in besonders entlegenen Gebieten auch per Satellit mit 50 Mbit/s ab 2018 zu erreichen, erfolgte bislang nicht und ist in jedem Falle nachzuholen.

Eine schnelle Versorgung solcher Gebiete ggf. auch in Koppelung mit einem nachfolgenden Festnetz oder Mobilfunkausbau sollte hier im Rahmen einer Gesamtstrategie Berücksichtigung finden können. Auch dort wo ein VDSL- / Vectoring-Ausbau aufgrund zu großer Entfernungen sehr kostenintensive Zusatzinvestitionen erforderlich machen würde, sollte das Scoring-Modell Lösungen im Technologiemix im Sinne eines schnellen und umfassenden Ausbaus (ohne Versorgungslücken) berücksichtigen.

- *Die Bedeutung einer mobilen Breitbandversorgung nimmt stetig zu.*

Die politische Zielsetzung, gleichzeitig auch die Versorgung mit mobiler Infrastruktur zu verbessern, ist nachvollziehbar, birgt aber die Gefahr, dass allein die Telekom hier von einem Bonussystem profitiert und andere Investoren zusätzlich finanziell und administrativ erheblich belastet werden. Die Telekom ist das einzige Unternehmen, das die eigene Netzoptimierung im Mobilfunkbereich mit der Modernisierung ihres eigenen Festnetzes koppeln könnte. Dies würde ihr in fast allen Fördergebieten gegenüber den anderen Mobilfunkunternehmen, aber auch den anderen Investoren im Festnetzbereich einen rechtlich, aber auch sachlich nicht begründbaren Wettbewerbsvorteil einräumen. Die konkrete Ausgestaltung ist damit ebenso Voraussetzung einer abschließenden Bewertung, wie die vergaberechtliche Zulässigkeit:

- Um erhebliche rechtliche Risiken für Kommunen und Unternehmen auszuschließen, muss bereits im Vorfeld geklärt sein, dass eine Einbeziehung von Mobilfunkausbauzielen vergaberechtlich zulässig ist und insbesondere nicht gegen das Verbot sachfremder Erwägungen verstößt.
- Berücksichtigungsfähig sind nur Mobilfunk-Anbindungen, die nicht Bestandteil des konzerneigenen Netzes werden.
- Um zusätzlichen Planungs- und Kostenaufwand zu beschränken, muss der relevante Anschlussradius auf wenige hundert Meter begrenzt sein.
- Vom Mobilfunkunternehmen muss zum Zeitpunkt der Ausschreibung eine konkrete Nachfrage vorliegen und diese muss neutral gegenüber allen potentiell anbietenden Unternehmen bestehen.

- Für das Scoring muss die grundsätzliche Bereitschaft, den nachgefragten Anschluss zu realisieren, ausreichend sein („Ausbaubereitschaft“), um jede Abhängigkeit von anderen Unternehmen (Preisgestaltung etc.) im Scoring-Verfahren auszuschließen und privatwirtschaftliches Engagement außerhalb des Förderrahmens nicht unzulässig zu beeinflussen.

III) Effizienter Mitteleinsatz: Angesichts begrenzter Ressourcen und dem Primat der Wirtschaft kommt es auf einen möglichst effizienten Einsatz der Fördergelder an.

Die nachstehenden vier Punkte bleiben unklar bzw. werfen Fragen nach der praktischen Anwendbarkeit auf. Auf keinen Fall sollte es zu einer Bevorzugung „reicher“ Bundesländer kommen.

- *Prozentsatz der durch andere Förderprogramme kofinanzierten Projektkosten*
 - *Es sollen Anreize für eine Kofinanzierung durch die Bundesländer geschaffen werden. Ohne eine Koordinierung und Abstimmung mit den Förderprogrammen der Bundesländer kann das Kriterium nicht abschließend bewertet werden. Hier ist frühzeitig Transparenz dringend erforderlich. Zu bedenken gilt auch, dass Bundesländer bevorzugt würden, die bereits ein Landesprogramm etabliert haben.*
 - *Je geringer der Bundesanteil an einem Projekt, desto größer sind die insgesamt geförderten Programmvolumina.*
- *Prozentsatz des Einsatzes privaten Kapitals an den Projektkosten*
 - *Es sollen Anreize für eine Kofinanzierung durch private Geldgeber geschaffen werden, um eine möglichst hohe Hebelwirkung des Förderkapitals zu erreichen.*

- *Je geringer der Bundesanteil an einem Projekt, desto größer sind die insgesamt geförderten Programmvolumina.*

Die Förderung durch Private (z. B. Gewerbevereine) sollte honoriert werden.

- *Ebenso sollte der Prozentsatz des Einsatzes kommunaler Mittel an den Projektkosten berücksichtigt werden*
- *Mind. 5 % der neu geschaffenen Leitungsstrecken wurden durch Mitverlegung/Nutzung bestehender Infrastrukturen realisiert*
- *Das Projekt minimiert die Tiefbaukosten, indem Synergien durch Mitverlegung genutzt werden. Dadurch sinkt die Summe der benötigten Bundesmittel.*

Ein starrer 5 %-Wert erscheint als kaum praxistauglich, wenngleich eine Nutzung von Synergien grundsätzlich als positiv anzusehen ist. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass unter „Nutzung bestehender Infrastrukturen“ keinesfalls verstanden werden darf, den Umfang der vom für das geförderte Ausbauprojekt ausgewählten jeweiligen Netzbetreiber eingebrachten längst vorhandenen eigenen Infrastruktur in die Wertung einfließen zu lassen. Andernfalls droht eine Bevorzugung der ohnehin über strukturelle Vorteile verfügenden Telekom Deutschland.

- *Durchschnittlich beantragte Bundesfördermittel pro Anschluss*
- *Je geringer die benötigten Fördermittel pro Anschluss sind, desto mehr Haushalte können mit den vorhandenen Ressourcen erschlossen werden.*

Das Kriterium ist nachvollziehbar, aber in seiner Wirkung nur akzeptabel und verständlich, wenn es in einem klaren Zusammenhang transparent zu anderen wesentlichen Kriterien steht. Auch hiermit droht sonst eine Vorfestlegung auf einen geförderten FTTC-Ausbau.

Der isolierte Aspekt der Bundesfördermittel pro Anschluss sollte daher entfallen, zumal die Effizienz von Investitionen in Anschlüsse auf der Basis von Technologien, die den Ausbau nachhaltiger Infrastrukturen sogar verzögern können, insbesondere wenn sie vom Incumbent eingesetzt werden, mehr als fraglich ist.

Als gleichwertig zu betrachten ist ein Fördermitteleinsatz für Ausbauprojekte, die in Form von Betreibermodellen realisiert werden. Die Förderung des Aufbaus passiver (Glasfaser-)Infrastrukturen im Rahmen von Betreibermodellen kann zu mehr Investitionen in echte Hochleistungsnetze führen und zugleich große Wettbewerbsneutralität und Anbieteroffenheit ermöglichen.

IV) Nachhaltigkeit: Die geförderten Projekte sollen einen möglichst lang anhaltenden Effekt auf den Breitbandausbau haben.

Dem Kriterium der Nachhaltigkeit muss eine herausgehobene Bedeutung zukommen. Fördermaßnahmen müssen über die Ziele 2018 hinaus vornehmlich auf die Errichtung von Gigabit-Netzen ausgerichtet sein. Folglich müssen solche Ausbauprojekte ein besonders positives Scoring erhalten, die auf einen nachhaltigen und zukunftsfähigen FTTB/H-Ausbau setzen.

- *Größe des Projektgebietes (nur weiße Flecken werden eingerechnet)*
 - *Kleine Projektgebiete können i. d. R. nur vom Betreiber des Umgebungsnetzes erschlossen werden. Dies ist aus Wettbewerbssicht nachteilig.*

Bei größeren Netzen ist die Nutzung von Synergien eher möglich. Zu Recht soll bei der Größe nur auf die weißen Flecken abgestellt werden. Das Scoring-Modell muss hierdurch die einschlägigen beihilferechtlichen Vorgaben aufgreifen und dafür Sorge tragen, dass ein Überbau bzw. eine unverhältnismäßige Überlagerung bestehender NGA-Infrastrukturen ausgeschlossen sind.

Dementsprechend ist daher gerade bei unterversorgten Bereichen in ansonsten schon NGA-versorgten Gebieten eine Beschränkung auf lediglich die Lücken schließende Fördermaßnahmen bzw. Infrastrukturen angezeigt. Im Einzelfall muss dem ggf. durch kleine Projektgebiete Rechnung getragen werden.

Nicht nachvollziehbar ist, weshalb es als wettbewerblich nachteilig angesehen wird, wenn weiße Flecken durch den Umgebungsnetzbetreiber geschlossen werden. Gerade dies dient meist einer möglichst hohen Effizienz, da das Wissen vor Ort eine entscheidende Rolle bei der Planung und damit der Höhe der Projektkosten sein kann. Die hier deutlich werdende Diskriminierung kleiner örtlicher Anbieter kann unter keinen Umständen mitgetragen werden. Die Nutzung von Synergien wird nicht durch die Netzgröße an sich, sondern viel eher durch die örtlichen Kenntnisse gefördert. Die entsprechende Annahme ist daher nicht haltbar.

- *Vernetzung mit umliegenden Netzgebieten ist sichergestellt*
 - *Das Netz im Ausbaugbiet schließt über entsprechende Schnittstellen nahtlos an bereits vorhandene Netze an.*

Dieser Aspekt ist völlig unklar; geht es um einen Lückenschluss? Jedenfalls darf diese Anforderung nicht bedeuten, dass solche Ausbauprojekte als besonders nachhaltig qualifiziert werden, die von Unternehmen durchgeführt werden, welche bereits über umfangreiche Netzinfrastrukturen in der Nähe verfügen (namentlich die Telekom Deutschland). Die Einrichtung und Nutzung von Schnittstellen, insbesondere die Bereitschaft und Fähigkeit zu Open Access und Wholebuy könnte positiv zu berücksichtigen sein.

- *Das Netz erlaubt zukünftig Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s*
 - *Die geschaffenen Lösungen decken den Bedarf auf längere Zeit und erfordern auf absehbare Zeit keine neuen Fördermaßnahmen.*

„...zukünftig Bandbreiten von mind. 100 Mbit/s“ also gerade mal eine (alle 2 Jahre zu erwartende) Verdoppelung der ohnehin vorgesehenen „Mindestbandbreite“ ist mit Blick auf zukünftige Bedarfe keinesfalls tauglicher Anknüpfungspunkt zur Qualifizierung geförderter Projekte unter dem hier relevanten Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit. Hierfür sind Bandbreiten im Gigabit-Bereich erforderlich, zumindest also solche Netze, die mit geringem technologischen Aufwand (Software basiert), insbesondere ohne erhebliche zusätzliche bautechnische Maßnahmen mindestens 500 Mbit/s, möglichst 1 Gbit/s und mehr im Download (entsprechendes Scoring!) realisieren können.

- *Planungen erfassen Verkehrsinfrastruktur und intelligente Mobilität.*
Die Berücksichtigung der Erfassung von Verkehrsinfrastrukturen und intelligenter Mobilität ist aus unserer Sicht sowohl von der Zielsetzung her als auch im Hinblick auf den konkreten Anwendungsbereich unklar.
 - *Das Projekt fördert den Einsatz zukunftsgerichteter digitaler Anwendungen, die gerade für den ländlichen Raum bedeutsam sind.*
Auch dieser Unterpunkt ist im Hinblick auf den konkreten Regelungsinhalt zu unscharf.
- *Land befürwortet Ausbauprojekt*
 - *Planungen der Kommunen fügen sich in die Ausbaupläne übergeordneter Ebenen ein.*
 - *Länder werden in Entscheidung mit eingebunden.*
In der Zielsetzung nachvollziehbar und sinnvoll. Hier kommt es jedoch auf die Abstimmungsprozesse im Detail an.

Berlin, 16.09.2015